

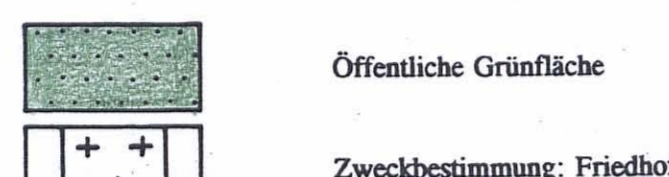
# GEMEINDE HASSLOCH BEBAUUNGSPLAN "PARKFRIEDHOF 1. ERWEITERUNG"



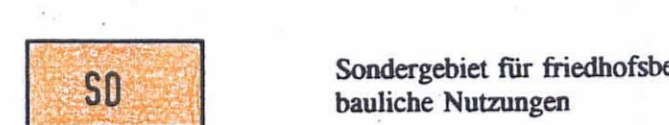
## LEGENDE

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

1. Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)



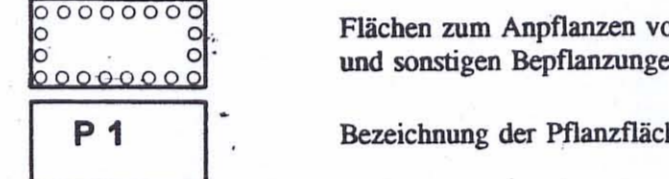
2. Sonstiges Sondergebiet (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)



3. Fläche für Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

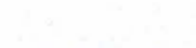


4. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)



5. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)



6. Hinweise

Maßangabe in Meter



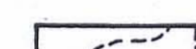
Lagerplatz



geplanter spezieller Nutzungszweck von Flächen



Flurstücksgrenze vorhanden



Flurstücksnummer vorhanden



Westrandstraße geplant



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)

Das Bebauungsplangebiet wird als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Friedhof" festgesetzt.

2. Sonstiges Sondergebiet (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet dient der Errichtung friedhofsbezogener baulicher Anlagen (Toilettengebäude mit Lager-/Aufenthaltsräumen, Ladengeschäft - Blumengeschäft -, Friedhofscafé). Zulässig ist nur eine eingeschossige Bebauung.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 BauNVO)

Die Gebäudehöhe der friedhofsbezogenen baulichen Anlagen gemäß Pkt. 2 der Textlichen Festsetzungen wird mit der Traufhöhe und der Firsthöhe festgelegt.

3.1 Traufhöhe

Die maximale Traufhöhe über der festgesetzten Bezugshöhe (= geplante Geländeoberkante) wird als Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut festgesetzt. Die maximale Traufhöhe beträgt 3,50 m.

3.2 Firsthöhe

Die maximale Firsthöhe ist als größte Gebäudehöhe über der festgesetzten Bezugshöhe (= geplante Geländeoberkante) ermittelt. Die maximale Firsthöhe beträgt 6,50 m.

4. Fläche für Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)

Stellplätze sind nur innerhalb der in der Planarstellung gekennzeichneten Flächen zulässig

5. Höhenlage (§ 9 (2) BauGB)

Innerhalb der Grünfläche "Friedhof" wird für Grabfelder mit Einfachbelegung eine Mindesthöhe von 2,50 m, für Grabfelder mit Doppelbelegung (Etagenbelegung) eine Mindesthöhe von 3,50 m über Grundwasserhöchststand festgesetzt.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

6.1 Die mit P 1 gekennzeichneten Flächen sind in einer Mindestbreite von 8 m mit standortgerechten und heimischen Gehölzarten in folgender Pflanzdichte und -qualität zu bepflanzen:

- ein Strauch je 1,5 m<sup>2</sup> Gehölzfläche, zweimal verpflanzte Ware von 1,0 - 1,5 m Höhe
  - ein Baum 2. Ordnung je 50 m<sup>2</sup> Gehölzfläche, Heister, 2x verpflanzte Ware in einer Größe von 1,50 bis 2,00 m Höhe
  - ein Baum 1. Ordnung bzw. ein regionstypischer Obstbaum je 100 m<sup>2</sup> Gehölzfläche, Hochstamm, 3x verpflanzte Ware in einer Größe von 14-16 cm
- Die Pflanzung ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten. Wird die Breite von 8 m überschritten, können Wiesenstreifen aus einer Wiesenmischgutmischung mit einem Anteil krautiger Pflanzen von etwa 25 % angelegt werden. Der Gehölzrand ist unregelmäßig und stufig auszubilden.

6.2 Die mit P 2 bezeichneten Flächen sind zu 60 % mit standortgerechten und heimischen Gehölzarten in folgender Pflanzdichte und -qualität zu bepflanzen:

- ein Strauch je 1,5 m<sup>2</sup> Gehölzfläche, zweimal verpflanzte Ware von 1,0 - 1,5 m Höhe
  - ein Baum 2. Ordnung je 50 m<sup>2</sup> Gehölzfläche, Heister, 2x verpflanzte Ware in einer Größe von 1,50 bis 2,00 m Höhe
  - ein Baum 1. Ordnung bzw. ein regionstypischer Obstbaum je 100 m<sup>2</sup> Gehölzfläche, Hochstamm, 3x verpflanzte Ware in einer Größe von 14-16 cm
- Die Pflanzung ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten. Der Gehölzrand ist unregelmäßig und stufig auszubilden. Die verbleibenden Flächen sind mit einer Wiesenmischgutmischung mit einem Anteil krautiger Pflanzen von etwa 25 % anzulegen.

6.3 Innerhalb der mit P 3 bezeichneten Fläche ist entlang der Hauptschließungswege im Abstand von ca. 10 m beidseitig je ein hochstämmiger, großkroniger, heimischer Laubbau in der Qualität 3x verpflanzte Ware in einer Größe von 14-16 cm zu pflanzen und dauerhaft mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten.

6.4 Innerhalb der mit P 3 bezeichneten Fläche ist je 200 m<sup>2</sup> mindestens ein einheimischer Baum I. oder II. Ordnung als Hochstamm, Heister oder Solitär in der Mindestqualität 2x versetzt, Höhe mind. 1,5 - 2,0 m zu pflanzen und dauerhaft mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Bäume nach Festsetzung 5.3 sind anzurechnen.

6.5 Die mit P 4 gekennzeichneten Flächen sind in einer Mindestbreite von 8 m mit standortgerechten und heimischen Gehölzarten in folgender Pflanzdichte und -qualität zu bepflanzen:

- ein Strauch je 1,5 m<sup>2</sup> Gehölzfläche, zweimal verpflanzte Ware von 1,0 - 1,5 m Höhe
  - ein Baum 2. Ordnung je 50 m<sup>2</sup> Gehölzfläche, Heister, 2x verpflanzte Ware in einer Größe von 1,50 bis 2,00 m Höhe
  - ein Baum 1. Ordnung bzw. ein regionstypischer Obstbaum je 100 m<sup>2</sup> Gehölzfläche, Hochstamm, 3x verpflanzte Ware in einer Größe von 14-16 cm
- Die Pflanzung ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten. Wird die Breite von 8 m überschritten, können Wiesenstreifen aus einer Wiesenmischgutmischung mit einem Anteil krautiger Pflanzen von etwa 25 % angelegt werden. Der Gehölzrand ist unregelmäßig und stufig auszubilden. Hochwachsende Bäume sind in einem Mindestabstand von 10 m zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu pflanzen.

6.6 Die Flächen für Stellplätze sind je 6 Stellplätze mit mind. einem großkronigen, hochstämmigen einheimischen Laubbau I. Ordnung in der Qualität 3x verpflanzte Ware in einer Größe von 14-16 cm zu begrünen. Die Pflanzung ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten.

6.7 Für die Bepflanzungen sind u.a. folgende Arten zu verwenden:

<b>Bäume</b>	Acer campestre
Feldahorn	Sorbus aucuparia
Eberesche	Betula pendula
Weißbirke	Quercus robur
Stieleiche	Carpinus betulus
Hainbuche	Quercus petraea
Traubeneiche	Fagus sylvatica
Buche	

<b>Sträucher</b>	Cornus sanguinea
Hartrieel	Ligustrum vulgare
Liguster	Crataegus monogyna
Weißdorn	Ilex aquifolium
Stechpalme	Lonicera xylosteum
Gem. Heckenkirsche	Rosa canina
Hundrose	Prunus spinosa
Schlehe	

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i. V. m. 86 L.BauO)

7. Dachform

Als Dachform für die friedhofsbezogenen baulichen Nutzungen gemäß Pkt. 2 der Textlichen Festsetzungen sind nur Satteldächer und/oder Pultdächer zulässig.

8. Dachneigung

Die maximale Dachneigung beträgt 25° (Altgrad).

9. Hinweis

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz -DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen.

Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden.

## VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 08.07.1993 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im "Geschäftsanzeiger" (Wochezeitung für Haßloch und Umgebung) am 20.10.1993 bekanntgemacht.

Das vorgenannte Wochenblatt war zu diesem Zeitpunkt durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am Donnerstag, dem 01.12.1994 im "Amtsblatt der Gemeinde Haßloch" bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am Montag, dem 12.12.1994 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.11.1994.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf den 27.12.1994 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 04.05.1995 (Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im "Amtsblatt der Gemeinde Haßloch" am Donnerstag, dem 18.05.1995 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Freitag, dem 26.05.1995 bis einschließlich Montag, dem 26.06.1995 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Donnerstag, dem 01.06.1995.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.05.1995 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen 4 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.1995 Beschluß gefaßt hat (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB). Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 19.09.1995 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurde der Bebauungsplan geändert. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde demjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Zeit vom 02.08.1995 - 18.08.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.09.1995 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



Haßloch, den 30. Okt. 1995  
Gemeindeverwaltung  
J. h. Gebhardt  
(Gebhardt) Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 27.11.1995 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 17.04.96 Az.: 610-43/63/Ha-73/1 E1-70 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.



Bad Dürkheim, den 17.04.1996  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
i.A.  
Eichner  
(Eichner)



Haßloch, den 02. Feb. 1996  
Gemeindeverwaltung  
J. h. Gebhardt  
(Gebhardt) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 7. März 1995 unter Hinweis auf § 215 BauGB.



Haßloch, den 14. März 1996  
Gemeindeverwaltung  
J. h. Gebhardt  
(Gebhardt) Bürgermeister

## RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 12. März 1987, zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993

LBauO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert am 08.03.1995

PlanzVO: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

## BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem zeichnerischen Teil mit textlichen Festsetzungen und Legende
2. der Begründung
3. dem Landespflegerischen Planungsbeitrag als Anlage zur Begründung

## 1. Ausfertigung

PLANNINGSGRUPPE  
**PISCHE**

Gemeindeverwaltung 67454 Haßloch

75 BEBAUUNGSPLAN "PARKFRIEDHOF 1. ERWEITERUNG"

Maßstab: 1:1000  
bearbeitet: Vi  
gezeichnet: Si  
geändert: Sept. 95

Gemeindebauamt:  
Im Auftrag:  
*[Signature]*